

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 11/13 S

L 4 R 4951/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 3613/12 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren
gegen den nachstehend genannten Beschluss wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 28.2.2013 hat das LSG Baden-Württemberg die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Karlsruhe vom 19.10.2012, mit dem sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nebst Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben (FAX) vom 2.4.2013, hier eingegangen am selben Tage, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Einspruch/Widerspruch/Beschwerde/Verfassungsbeschwerde/Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision/Rechtsmittel" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung des LSG) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Gleichzeitig ist die von dem Antragsteller für das Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

